

ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 004/2021

Stadtplanungsamt

Gritsch, Jürgen

13.01.2021

**Betrifft: 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Albstadt/Bitz,
"Lichtenbol Süd Erweiterung"
- Auslegungsbeschluss -**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Technischer- und Umweltausschuss	26.01.2021	N	Vorberatung	einstimmig empfohlen
Gemeinderat	04.02.2021	Ö	Vorberatung	einstimmig empfohlen
Gemeinsamer Ausschuss Albstadt/Bitz	07.07.2021	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

1. Die zum Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans vorgebrachten Stellungnahmen werden wie in der Anlage A_04_Abwägungstabelle aufgeführt behandelt.
2. Dem Entwurf der 8. Flächennutzungsplanänderung „Lichtenbol Süd Erweiterung“ wird in der vorliegenden Form zugestimmt.
3. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird im Technischen Rathaus in Albstadt-Tailfingen für die Dauer von mind. 30 Tagen durchgeführt. Parallel dazu wird die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Beschlussvorschlag für den Gemeinderat

Der Oberbürgermeister der Stadt Albstadt (bzw. dessen Stellvertreter) wird zur Einhaltung des Gebots der einheitlichen Stimmabgabe im Gemeinsamen Ausschuss zum Stimmführer der Vertreter bestellt.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen:

Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr:

Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr:

Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen:

Euro

Haushaltsmittel gesamt:

Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen:

Euro

Haushaltsmittel:

stehen zur Verfügung stehen nicht zur Verfügung stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

Sachverhalt

Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Albstadt/Bitz beabsichtigt mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes die Anpassung der Darstellungen im Flächennutzungsplan an die parallel in Aufstellung befindliche Bebauungsplanänderung „Lichtenbol Süd Erweiterung“.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Albstadt/Bitz (rechtswirksam seit 18.07.2006) stellt die Fläche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung derzeit als gemischte Baufläche, gewerbliche Fläche und Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dar. Die Bebauungsplanänderung setzt dagegen ein Gewerbegebiet und ein eingeschränktes Gewerbegebiet fest. Damit die zukünftige Bebauungsplanänderung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, wird eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich. Zukünftig soll der gesamte Bereich im Flächennutzungsplan als gewerbliche Fläche dargestellt werden.

Angaben zum Plangebiet

Die Flächennutzungsplanänderung umfasst den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung „Lichtenbol Süd Erweiterung“.

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten von Albstadt-Tailfingen. Im Norden wird es von der „Zitterhofstraße“ erschlossen. Auf der anderen Straßenseite grenzt das bereits vorhandene Gewerbegebiet „Lichtenbol“ an.

Der Bereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst die Flurstücke Nr. 1903, 1910, 1933/1, 1940/2, 1940/3, 1943/1, 1943/6, 1943/7, 1941/1, 1941/2, 1941/3, 1941/4, 1941/5, 1941/6, 1941/7, 1941/8, 1941/9, 1942/1 und beträgt in seiner Abgrenzung ca. 8,3 ha.

Abweichend vom Aufstellungsbeschluss wurde der räumliche Geltungsbereich im Bereich „Zitterhofstraße“ geringfügig erweitert. Dies entspricht den aktuellen Festsetzungen der Bebauungsplanänderung.

Verfahren

Der Aufstellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung wurde am 21.05.2019 gefasst. Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde im Zeitraum vom 11.06.2019 bis 26.07.2019 durchgeführt. Die Bebauungsplanänderung befindet sich derzeit noch im Verfahren. Mittlerweile wurde der auch für die Flächennutzungsplanänderung erforderliche Umweltbericht erarbeitet. Als nächster Schritt im Bebauungsplanverfahren wird die öffentliche Auslegung durchgeführt. Um die Flächennutzungsplanänderung ebenfalls öffentlich auslegen zu können, soll der hierfür erforderliche Auslegungsbeschluss gefasst werden.